

31. Januar 2018

Bearbeitung von Neufeststellungsverfahren (NF) und Verfahren von Amts wegen (NU):

Die erste Frage bei jedem Gutachtenauftrag lautet immer:
War die letzte Entscheidung richtig?

Wenn die letzte Entscheidung richtig war, so ist anhand der neu vorgelegten Befunde im Vergleich mit den Vorbefunden zu prüfen, ob eine **wesentliche Änderung** der Gesamtbehinderung eingetreten ist.

Begriff der wesentlichen Änderung

Voraussetzung für eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist:

- dass der veränderte Gesundheitszustand **mehr als sechs Monate** angehalten hat oder voraussichtlich anhalten wird
- und dass **der Gesamt-GdB sich um einen Wert von wenigstens 10 verändert** und/oder
- eine **Änderung hinsichtlich der Nachteilsausgleiche (Merkzeichen) eingetreten ist** (Parkerleichterung [Pa] und Sprachbehinderung [Sb] sind keine Merkzeichen, sondern Einzelleistungen, die außerhalb des SchwbR im Rahmen der Amtshilfe für andere Rechtsgebiete bearbeitet werden. Vergabe und Wegfall begründen keine wesentliche Änderung!).

Arten der wesentlichen Änderung:

- **Besserung** → § 48 Abs. 1 SGB X
- **Verschlimmerung** → § 48 Abs. 1 SGB X
- **Rechtliche Änderung** → Änderungsverordnung zur VersMedV
- **Korrektur einer nicht begünstigenden Unrichtigkeit**
→ § 44 SGB X
- **Korrektur einer begünstigenden Unrichtigkeit innerhalb der 2 Jahresfrist**
→ § 45 Abs. 1 SGB X
- **Korrektur einer begünstigenden Unrichtigkeit jenseits der 2 Jahresfrist**
→ § 48 Abs. 3 SGB X

Rechtliche Änderung: tritt z.B. durch Änderungsverordnungen zur VersMedV ein. Zeitpunkt der Änderung ist der Tag nach Veröffentlichung der ÄnderungsV im Bundesanzeiger. Das Datum ist im Feld „Informeller Text“ im Bereich „Anhaltspunkte“ im GUV dokumentiert.

§ 44 SGB X regelt die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides. Voraussetzung: Der Bescheid muss im Zeitpunkt seines Erlasses zweifelsfrei rechtswidrig gewesen sein.

Der Bescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Leistungen werden bis zu einem Zeitraum von vier Jahren rückwirkend erbracht.

§ 45 SGB X regelt die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides.
 Voraussetzung: Der Bescheid muss im Zeitpunkt seines Erlasses zweifelsfrei rechtswidrig gewesen sein.

Die Rücknahme darf in der Regel nur **für die Zukunft** erfolgen.

Die **Rücknahme eines begünstigenden Bescheides** ist aufgrund des Vertrauensschutzes nur in einem **Zeitraum von zwei Jahren** nach Erlass des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides möglich.

§ 48 Abs. 3 SGB X: Ist der Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides verstrichen, so kann der Bescheid nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Gesamt-GdB wird aber im Falle eines Neufeststellungsantrages solange nicht erhöht, bis der fälschlich zu hoch festgelegte GdB durch die Verschlimmerung tatsächlich erreicht wird („Abschmelzung“).

Vgl. hierzu die Definitionen der GdB-Beurteilungen nach Anlass im Anhang des Handbuches GUV.

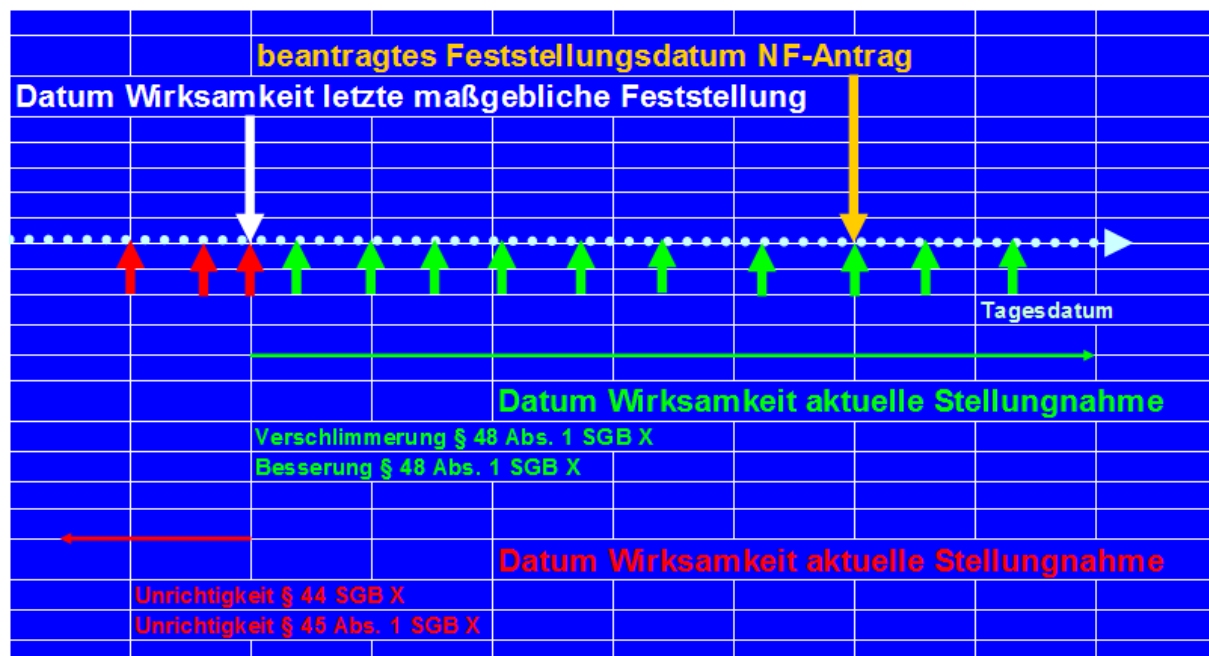


Abbildung 1 Datum Wirksamkeit in Abhängigkeit von der Gesamtbeurteilung

Bearbeitung von NF und NU im GUV

Registerkarte Antragsbegehren

In vorangegangenen Verfahren bereits anerkannte Antragsbegehren sind durch die verknüpfte Gesundheitsstörung ersetzt. Jede anerkannte Gesundheitsstörung steht in einer eigenen Zeile.

Die Fragestellung des Gutachtenauftrags findet sich auf der Registerkarte Antragsbegehren in der Spalte „Notiz“

- Was hat sich verändert?
- Neues Antragsbegehren?
- Verschlimmerung einer anerkannten Gesundheitsstörung?
- Nachuntersuchung einer anerkannten Gesundheitsstörung?
- Neu geltend gemachte Merkzeichen?

Registerkarte Gesundheitsstörungen

Ebene Gesundheitsstörung:

Feld Befundblatt: Neue Befunde ergänzen.

Seit März 2017 sind die SchwbR-Akten zur Vorbereitung auf die Einführung der digitalen Akte in einen Verwaltungsteil (V) und einen Medizinischen Teil (M) gegliedert. Der jeweilig zutreffende Kennbuchstabe ist den Befundblättern voranzustellen

Die Vorgaben der Sachbearbeitung sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Berichte sind vollständig und durch Kommata voneinander getrennt aufzuführen.

Erforderliches Format: M: 5-6, V: 9

Feld Einstufung: Änderung?

Feld GdB: Änderung Quantität?

Feld GdB-Beurteilung: Qualität? (neu, besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Datum: Änderungszeitpunkt (wenn relevant z.B. Ablauf der Heilungsbewährung, rechtliche Änderung)

Feld Bemerkung: *vorgegebene Textbausteine (z.B. bei Tumoren) dürfen nicht gelöscht sondern nur ergänzt werden!*

Begründung der Änderung. In Abhängigkeit von der gewählten GdB-Beurteilung kann das Feld Bemerkung zum Pflichtfeld werden.

Ebene Funktionssystem:

Feld GdB-Funktionssystem: Änderung? Quantität?

Feld Änderungszeitpunkt: (wenn relevant z.B. Ablauf der Heilungsbewährung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Beurteilung GdB-Funktionssystem: Qualität? (neu, besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung).

Feld Bemerkung: Begründung der Änderung. In Abhängigkeit von der gewählten GdB-Beurteilung kann das Feld Bemerkung zum Pflichtfeld werden.

Ebene Gesamtbeurteilung:

Feld Gesamt-GdB: Änderung? Quantität?

Feld Datum Wirksamkeit: Änderung? Wenn ja, ab wann? Übernahme des beantragten Feststellungsdatums möglich?

Vorgang	Arbeitsschritt	Ereignis
Stammdaten	Antragsbegehren	Gesundheitsstörungen
Stammdaten		Merkzeichen

Arbeitsschritt Details:

- Gesamt-GdB: 80
- Gesamtbeurteilung: * Keine wesentliche Änderung
- Datum Wirksamkeit: 06.07.2007
- Beantragtes Feststellungsdatum: 28.10.2015

Bundesstatistikschlüssel:

Schlüsselart	Schlüsselursache

Buttons: **speichern**, **Bundesstatistikschlüssel neu berechnen**

Gesamt-GdB speichern.

→ **Automatische Merkzeichenberechnung. Änderung? Qualität?**

Ergänzung oder Aufhebung manueller Merkzeichen erforderlich?

Hinzufügen von MZ → Ebene Gesundheitsstörung,
Schaltfläche „Merkzeichen einfügen“)

Aufhebung von MZ → Registerkarte Merkzeichen, rotes Löschkreuz

Ergänzung manueller NU-Termine erforderlich? (→ Ebene Gesundheitsstörung, Schaltfläche „NU-Termin einfügen“)

Feld Gesamt-Beurteilung: Änderung? Qualität? (besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Begründung: Begründung der Änderung (muss auch Hinzutreten und Wegfall von Merkzeichen, manuell gesetzte NU-Termine berücksichtigen)

Schaltfläche „BuStaSchl berechnen“: Bundesstatistikschlüssel berechnen und wenn erforderlich manuell korrigieren.

Registerkarte Stammdaten

Hyperlink „Stellungnahme drucken“: Musterdruck der Stellungnahme ausdrucken.

Abschließen des Arbeitsschrittes: Erst nach „Okay“ des zuständigen Prüfarztes.

Ergänzende spezielle Bearbeitungshinweise

- Auch in Folgeverfahren ist darauf zu achten, dass alle **Pflichtfelder*** gefüllt sind.
- Bei Gesundheitsstörungen mit Instanzenwechsel (z.B. nach Änderungsverordnungen zur VersMedV) ist das Feld „Einstufung“ leer und muss mit der zutreffenden Einstufung gefüllt werden.
- Bei Ersatz einer Gesundheitsstörung durch eine andere erhält die ersetzte Gesundheitsstörung die GdB-Beurteilung „Wegfall wegen Neubezeichnung“.
- Bei Besserung einer Gesundheitsstörung auf GdB 0 oder Wegfall einer Gesundheitsstörung wegen Neubezeichnung wird an der Einstufung nichts verändert (Pflichtfeld* muss gefüllt bleiben). Der GdB wird auf „Null“ gesetzt. Die Gesundheitsstörung erscheint nicht im Ausdruck der Stellungnahme und wird nicht in den nächsten Arbeitsschritt kopiert. Zusätzlich muss das Antragsbegehren auf der Registerkarte Antragsbegehren mit dem passenden Ablehnungsgrund versehen werden:

Ursache der Änderung	Ablehnungsgrund
Besserung auf GdB 0	GdB<10
Erfolgreicher Ablauf der Heilungsbewährung (HB)	Ablauf der Heilungsbewährung
Ersatz einer GS durch eine andere (z.B. nicht kurativ behandeltes Tumorrezidiv während HB)	Anderweitig berücksichtigt

- Bei einer wesentlichen Besserung z.B. wegen Gesundheitsstörungen mit abgelaufener Heilungsbewährung wird im Feld „Datum Wirksamkeit“ der tatsächliche Zeitpunkt der Änderung eingetragen. Im Bescheid wird dieses Datum ersetzt durch das Tagesdatum+5 Tage, da Herabsetzungen nur für die Zukunft erfolgen dürfen.
- Für die Bearbeitung von Fällen aus Datenimport oder Zuzug gelten spezielle Regeln (vgl. Anlage).

Dr. Kölln

Anhang

Vorgänge aus Datenübernahme oder Zuzug

Bei Importfällen aus dem Altverfahren sind bei erstmaliger Bearbeitung im GUV beim Arbeitsschritt Stellungnahme folgende Besonderheiten zu beachten.

Die Registerkarte Gesundheitsstörungen zeigt nach Aufrufen im linken Bereich nur den Gesamt-GdB an. Die Ebenen Gesundheitsstörung und Funktionssystem sind nicht angelegt.

Vorgangsliste

Vorgang		Arbeitsschritt		Ereignis	
Stammdaten		Antragsbegehren		Gesundheitsstörungen	
100		Gesamt-GdB: <input type="text" value="100"/>		Gesamtbeurteilung: <input type="text"/>	
		Datum Wirksamkeit: <input type="text" value="11.04.2007"/>		Begründung: <input type="text"/>	
		Bundesstatistikschlüssel		Schlüsselursache	
		Schlüsselart: <input type="text" value="09 Funktionseinschränkung de"/>		Schlüsselursache: <input type="text" value="09 Allgemeine Krankheit (einsc"/>	
		<input type="text" value="16 Funktionseinschränkung de"/>		<input type="text" value="09 Allgemeine Krankheit (einsc"/>	
		<input type="text" value="50 Beeinträchtigung der Funkti"/>		<input type="text" value="09 Allgemeine Krankheit (einsc"/>	
		<input type="button" value="speichern"/>		<input type="button" value="Bundesstatistikschlüssel neu berechnen"/>	

Vorgangsliste

[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Hilfe](#) | [Tastaturbedienung](#)

Die anerkannten Gesundheitsstörungen werden auf der **Registerkarte Antragsbegehren** in der Tabelle „beantragte Gesundheitsstörungen“ in der Spalte „Beschreibung“ aufgeführt. Bei Importfällen werden alle anerkannten Gesundheitsstörungen, die zu einem Funktionssystem gehören, in einer Zeile angezeigt.

Vorgangsliste

Vorgang		Arbeitsschritt		Ereignis			
Stammdaten		Antragsbegehren		Gesundheitsstörungen			
beantragte Gesundheitsstörungen							
Aktion	Beschreibung	Obergruppe	Ursache Rechtsgrundlage	Notiz	MdE MdE ab	Blattzahl	Ablehnungsgrund
	Bluthochdruck	H Herz und Kreislauf	Schwerbehindertenrecht	neu	0	34-36	
	Degeneratives Wirbelsäulenleiden mit ausstrahlenden Beschwerden. Wiederkehrende Kopfschmerzen. Operierter Bandscheibenschaden der Lendenwirbelsäule	S Wirbelsäule	Schwerbehindertenrecht	keine Änderung	0		
	Diabetes mellitus	O Stoffwechsel, innere Sekretion	Schwerbehindertenrecht	neu	0	31, 33	
	Herzleistungsminderung, Coronare Herzkrankheit, #Herzrhythmusstörungen	H Herz und Kreislauf	Schwerbehindertenrecht	verschlimmert	0	27-30	
	Minderbelastbarkeit beider Arme, Funktionsbehinderung #beider Hände	T Obere Extremitäten	Schwerbehindertenrecht	keine Änderung	0		
	Minderbelastbarkeit beider Beine, Arterielle Verschlusskrankheit 'beidseits, Degenerative Gelenkeränderungen	U Untere Extremitäten	Schwerbehindertenrecht	verschlimmert	0	23-26	
<input type="button" value="neues Antragsbegehren"/>							
<input type="button" value="beantragte Merkzeichen"/>							
<input type="button" value="Gesundheitsmerkmale"/>							
<input type="button" value="G Erhebliche Gehbehinderung"/>							

Vorgangsliste

[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Hilfe](#) | [Tastaturbedienung](#)

Im aktuellen Anlass neu geltend gemachte, verschlimmerte oder nachzuprüfende Gesundheitsstörungen sind in der Spalte „Notiz“ durch einen entsprechenden Eintrag gekennzeichnet.



Hinweis:

Altfälle aus dem Großrechnerverfahren (bis 1999) hatten keine Gesundheitsstörungen, so dass bei fehlender Aufarbeitung durch die Sachbearbeitung die Registerkarte Antragsbegehren keine Einträge aufweist. Solche Fälle sind mit der Erledigungsart „unbearbeitet“ und einem entsprechenden Eintrag in das Feld „Gutachternotiz“ versehen zurück zu geben.

Bearbeitungshinweise

Zuordnung von Gesundheitsstörungen

- Neue Antragsbegehren sind immer mit einer aktuellen Gesundheitsstörung zu verknüpfen und zu bewerten.
- Umfasst ein Funktionssystem nur eine anerkannte Gesundheitsstörung, so ist diese mit der aktuellen Gesundheitsstörung zu verknüpfen.
- Umfasst ein Funktionssystem mehrere bereits anerkannte Gesundheitsstörungen, so ist zu prüfen, ob eine Änderung der Bezeichnung und Bewertung der einzelnen Gesundheitsstörungen eingetreten ist (Besserung, Verschlimmerung, Wegfall wegen Neubezeichnung).
- Ist eine Änderung in den anerkannten Gesundheitsstörungen eines Funktionssystems eingetreten, so ist **jede Gesundheitsstörung einzeln** mit der zugehörigen neuen Gesundheitsstörung zu verknüpfen und mit einem eigenen GdB und der dazu passenden Beurteilung GdB-Gesundheitsstörung zu bewerten.
- Nur wenn keine Änderung aller Gesundheitsstörungen des Funktionssystems eingetreten ist, darf ein Freitextleiden verwendet werden. Dazu wird aus der Registerkarte Antragsbegehren der Inhalt des Feldes Bezeichnung kopiert und nach Zuordnung des zugehörigen Freitextleidens auf der Registerkarte Gesundheitsstörung in das Feld Bezeichnung der Ebene Gesundheitsstörung eingefügt (evtl. vorhandene Steuerzeichen [z.B. #, \$] sind zu entfernen).
- **Diese Regeln gelten auch für alle Folgeverfahren nach Datenimport!**

In das Feld „GdB-Gesundheitsstörung“ ist der (Teil-)GdB aus der alten Papierstellungnahme einzutragen, in das Feld „Beurteilung GdB-Gesundheitsstörung“ der Eintrag „keine Änderung“.




Hinweis:

Bei der Anpassung der Gesundheitsstörungen ist zu beachten, dass Funktionseinschränkungen in den Hauptgruppen G Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen, H Herz und Kreislauf und L Harnorgane in der Regel über die → **Einstufung** der jeweiligen Gesundheitsstörung abgebildet werden. Die alten Gesundheitsstörungen **Herzleistungsminderung** (H 210), **Lungenfunktionseinschränkung** (G 290) und **Nierenfunktionseinschränkung** (L 180) sind deshalb gegebenenfalls im GUV nicht mehr zu berücksichtigen.



Hinweis:

Nicht mehr benötigte Gesundheitsstörungen, **die allein in einer Zeile des Antragsbegehrens stehen**, müssen bei Bedarf auf der **Registerkarte Antragsbegehren** mit einem

→ **Ablehnungsgrund** versehen werden. Dazu in der Spalte Aktion über das  Symbol das Bearbeitungsfenster des Antragsbegehrens öffnen und im Feld **Ablehnungsgrund** den zutreffenden Ablehnungsgrund auswählen:

„anderweitig berücksichtigt“ oder „falsches Antragsbegehren“.

Bundesstatistikschlüssel

Bundesstatistikschlüssel für Art und Ursache einer Gesundheitsstörung werden erst ab einem Gesamt-GdB von wenigstens 50 vergeben.

In Folgeverfahren muss deshalb bei vorhandenen Bundesstatistikschlüsseln und einem Gesamt-GdB < 50 nach Speicherung des aktualisierten Gesamt-GdB eine Neuberechnung über

die Schaltfläche **Bundesstatistikschlüssel neu berechnen** erfolgen. Die importierten Schlüssel werden durch diese Maßnahme entfernt.

Merkzeichen

Bei Importfällen werden bereits anerkannte Merkzeichen ohne Verknüpfung mit einer Gesundheitsstörung auf der Registerkarte „Merkzeichen“ angezeigt.

Nach Speichern des Gesamt-GdB im aktuellen Arbeitsschritt erfolgt eine Neuberechnung der Merkzeichen.

Nur die automatisch vergebenen Merkzeichen werden jetzt noch angezeigt.

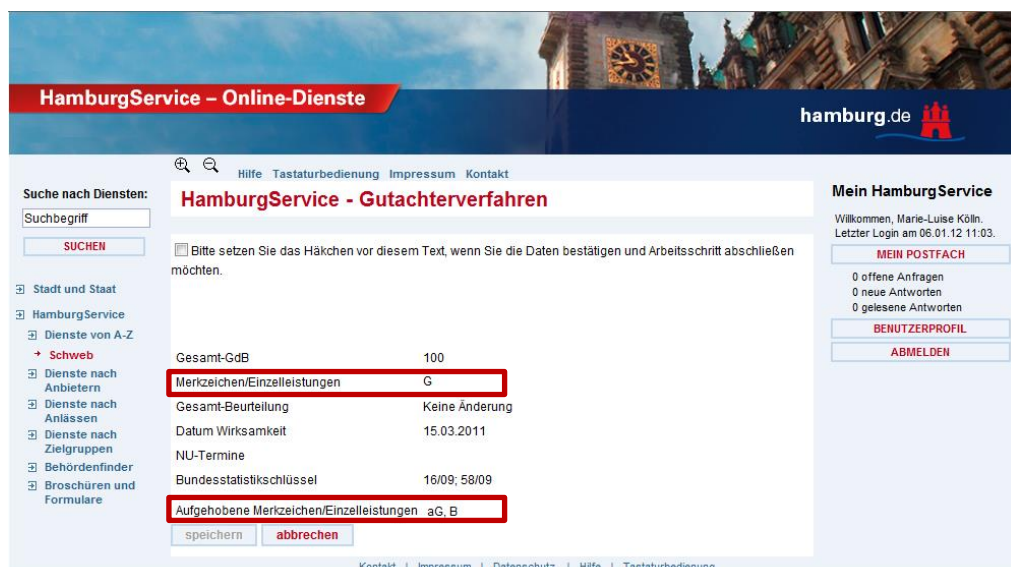
Nach Speichern des Gesamt-GdB sind die Merkzeichen deshalb auf der Registerkarte Merkzeichen auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Hinweis:

Weiter vorliegende Merkzeichen müssen manuell vergeben werden.

Bei Abschluss des Arbeitsschrittes zeigt ein Hinweisenfenster die aktuell vergebenen und aufgehobenen Merkzeichen an.



The screenshot shows the HamburgService - Gutachterverfahren interface. The main content area displays a table with the following data:

Gesamt-GdB	100
Merkzeichen/Einzelleistungen	G
Gesamt-Beurteilung	Keine Änderung
Datum Wirksamkeit	15.03.2011
NU-Termine	
Bundesstatistikschlüssel	16/09; 58/09
Aufgehobene Merkzeichen/Einzelleistungen	aG, B

Buttons for 'speichern' and 'abbrechen' are visible below the table. The interface also includes a search bar, navigation menu, and user profile information on the right side.